



1045 Salicylsäure

1. Identifizierung der Substanz/des Präparats und der Gesellschaft oder Firma

1.1 Identifizierung der Substanz oder des Präparats

Bezeichnung:
Salicylsäure

Synonym:

REACH Registrierungsnummer: 01-2119486984-17-XXXX

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:

Für Laborverwendung, Analyse, Untersuchung und für die Industrie der chemischen Feinprodukte.

1.3 Identifizierung der Gesellschaft oder Firma:

PANREAC QUIMICA S.L.U.
C/Garraf 2
Polígono Pla de la Bruguera
E-08211 Castellar del Vallès
(Barcelona) Spanien
Tel. (+34) 937 489 400
e-mail: product.safety@panreac.com

1.4 Notrufnummer:

Einheitliche Notrufnummer: 112 (EU)
Tel.: (+34) 937 489 499

2. Identifizierung der Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Acute Tox. 4
Eye Irrit. 2

Gefahrenpiktogramme



Signalwort
Achtung

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch...gründlich waschen.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.. Weiter spülen.
P501 Inhalt/Behälter nach Richtlinie 94/62/CE oder 2008/98/CE zuführen.

Einstufung (67/548/CEE - 1999/45/CE).

Xn Gesundheitsschädlich R36
R22

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

3. Komposition/Information über die Komponenten

Bezeichnung: Salicylsäure
Formel: $C_6H_4(OH)COOH$ M.= 138,12 CAS [69-72-7]
EG-Nummer (EINECS): 200-712-3
REACH Registrierungsnummer: 01-2119486984-17-XXXX

4. Erste Hilfe

4.1 Allgemeine Anweisungen:

Im Falle von Bewusstlosigkeit darf auf keinen Fall etwas zu Trinken verabreicht werden oder Erbrechen hervorrufen.

4.2 Inhalation:

Die Person muss an die frische Luft geschafft werden.

4.3 Hautkontakt:

Mit viel Wasser abspülen. Die verseuchte Kleidung muss ausgezogen werden.

4.4 Augen:

Die Augen bei geöffneten Lidern mit viel Wasser auswaschen (mindestens 15 Minuten lang). Bei Reizung ärztliche Hilfe anfordern.

4.5 Schlucken:

Viel Wasser trinken. Erbrechen hervorrufen. Ärztliche Hilfe anfordern.

5. Feuerbekämpfungsmassnahmen.

5.1 Geeignete Löschungsvorrichtungen:

Wasser. Schaum. Trockenpulver.

5.2 Löschungsmittel, die nicht verwendet werden dürfen:

Sind nicht bekannt.

5.3 Besondere Risiken:

Brennstoff. Man muss sich von Entzündungsquellen fernhalten. Explosionsrisiko des Pulvers.

5.4 Schutzausrüstungen:

Geeignete Kleidung und Schuhzeug.

6. Vorzunehmende Massnahmen bei einem versehentlichen Verschütten

6.1 Individuelle Vorsichtsmassnahmen:

Der Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung muss vermieden werden.

6.2 Vorsichtsmassnahmen für den Schutz der Umwelt:

Der Verseuchung des Bodens, Wassers und der Abflüsse muss vorgebeugt werden.

6.3 Entsorgungs- und Reinigungsmethoden:

Im trockenen Zustand zusammenräumen und in die Container für Restabfälle geben, damit die Substanzen gemäss der gültigen Normen später entsorgt werden können. Die Reste mit viel Wasser reinigen.

7. Manipulation und Lagerung

7.1 Manipulation:

Ohne weitere Sonderangaben.

7.2 Lagerung:

In gut geschlossenen Behältern. In gut gelüfteten Raum. Trockene Atmosphäre. Raumtemperatur.

8. Expositionskontrollen/persönlicher Schutz.

8.1 Technische Schutzmassnahmen:

Ohne weitere Sonderangaben.

8.2 Kontrolle der Expositionsgrenze:

: Daten stehen nicht zur Verfügung.,

8.3 Atmungsschutz:

Bei Staubbildung muss eine geeignete Atemausrüstung verwendet werden. Filter A. Filter P.

8.4 Händeschutz:

Es müssen geeignete Handschuhe benutzt werden

8.5 Augenschutz:

Geeignete Brille benutzen.

8.6 Spezielle Hygiene-Massnahmen:

Die verseuchte Kleidung muss ausgezogen werden. Geeignete Arbeitskleidung verwenden. Bei Unterbrechnungen und bei Beendigung der Arbeit müssen die Hände gewaschen werden.

8.7 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Der Erfüllung Verpflichtungen mit den gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen.

9. Physische und chemische Eigentümer

Aussehen: solide

Farbe: Weisses

Korngrößenverteilung: N/A

Geruch: Geruchlos.

pH-Wert: ~3

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 159 °C

Siedebeginn und Siedebereich: 211 °C 27 hPa

Flammpunkt: 157 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

N/A

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

N/A

Dampfdruck: 1,3 hPa (114 °C)

Dampfdichte: N/A

Relative Dichte:

N/A

Löslichkeit: 1,8 g/l in wasser (20 °C)

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

N/A

Selbstentzündungstemperatur: 570 °C

Zersetzungstemperatur: N/A

Kinematische Viskosität:N/A

Dnamischen Viskosität:

N/A

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Umstände, die vermieden werden müssen:

Erhöhte Temperaturen.

10.2 Materien, die vermieden werden müssen:

Fluor. Iod. Stark oxydierende Mittel. Eisen.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlendioxyd. Phenole.

10.4 Zusätzliche Information:

Lichtempfindlich. In Pulverform explosionsgefährlich.

11. Toxykologische Information

11.1 Akute Giftigkeit:

LD50 oral mus : 480 mg/kg

LD50 oral rat : 891 mg/kg

LD50 ipr mus : 300 mg/kg

11.2 Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Durch Inhalierung des Pulvers: Reizungen an den Atemwegen. Bei Hautkontakt: Reizungen Durch Kontakt mit den Augen: Reizungen Durch Schlucken: Schleimhautreizungen Rasche Absorption. Durch Absorption grosser Mengen: Brechreiz Erbrechen Magenschmerzen Schwindel Benommenheit Krämpfe Kollaps Störungen des elektrolytischen Gleichgewichts Chronische Wirkungen Leberstörungen Nierenprobleme Kann hervorrufen Sensibilisierung Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden. Die gewohnten Vorsichtsmaßnahmen für die Manipulierung von chemischen Produkten müssen eingehalten werden.

12. Ökologische Information

12.1 Toxizität

12.1.1 - Test EC50 (mg/l) :

Bakterien (Photobacterium phosphoreum) 213 mg/l

Klassifizierung :

Hochgradig giftig.

Krustentiere (Daphnia Magna) 180 mg/l

Klassifizierung :

Hochgradig giftig.

Algen 60 mg/l

Klassifizierung :

Ausserordentlich giftig.

12.1.2. - Mittlerer Empfänger:

Risiko für die aquatische Umwelt

mittel

Risiko für die landschaftliche Umwelt

niedrig

12.1.3. - Anmerkungen:

Akute Ökotoxizität je nach Konzentration des Abfallprodukts.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit :

12.2.1. - Test:

BSB5 = 0,95 g/g

ThOD 1,623 g/g

CSO = D.100 D% ThOD

12.2.2.- Klassifizierung nach biotischer Abbaufähigkeit:

BODD 41 D % ThOD/5d

BSB5/CSO

Biologisch abbaufähig

Hoch, mehr als 1/3

12.2.3. - Abiotische Degradation gemäss Ph-Wert:

12.2.4. - Anmerkungen:

Produkt, das biologisch leicht abgebaut wird.

12.3 Bioakkumulationspotential:

12.3.1. - Test:

12.3.2. - Biologische Speicherung:

Risiko

12.3.3. - Anmerkungen:

Produkt, das nicht biologisch speichert

12.4 Mobilität im Boden :

Verteilung: log P (oct)= 2.26

12.5 Bewertung PBT und MPMB :

Es stehen keine Daten zur Verfügung.

12.6 Andere mögliche Auswirkungen auf die natürliche Umwelt:

Als Behandlung kommt eine Neutralisierung in Frage.

Wenn die angemessenen Handhabungsbedingungen erfüllt werden, sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

13. Bemerkungen hinsichtlich der Entsorgung.

13.1 Substanz oder Präparat:

In der Europ. Union sind keine homogenen Richtlinien für die Entsorgung von chemischen Restabfällen mit besonderen Eigenschaften festgelegt worden. Die Behandlung und Entsorgung unterliegen den internen Richtlinien in jedem Land. Daher muss man sich in jedem einzelnen Fall mit den zuständigen Behörden oder mit den gesetzlich autorisierten Entsorgungsfirmen in Verbindung setzen.

2001/573/EG: Entscheidung des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis. Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle.

.

13.2 Verseuchte Verpackungen:

Die mit gefährlichen Substanzen oder Präparaten verseuchten Verpackungen müssen genauso behandelt werden, wie die darin enthaltenen Produkte.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

.

14. Information hinsichtlich des Transports

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Vorschriftsmässige Information

Die Aufzeichnung der Daten der Sicherheit erfüllt den Anforderungen der Regulierung (CE) n° 1907/2006.

16. Andere Information

Weitere Sicherheitshinweise

P330 Mund ausspülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Kennzeichnung (65/548/CEE oder 1999/45/CE)

R-Sätze:	R36 Reizt die Augen. R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
S-Sätze:	S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Fassung und Stichtag: 4 15.09.2011

Editionsdatum: 15.09.2011

Gegenüber der letzten Aktualisierung wurden Änderungen in folgenden Abschnitten vorgenommen: 15

Die auf dieser Karte mit Sicherheitsdaten enthaltene Information basiert auf unseren gegenwärtigen Kenntnissen. Dabei ist es unser einziges Ziel, über die Sicherheitsaspekte zu informieren. Die darin angegebenen Eigenschaften und Charakteristiken können nicht garantiert werden.